VERORDNUNG (EWG) Nr. 1131/76 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76, insbesondere hinsichtlich bestimmter Bestimmungen über die Denaturierung von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (2), sieht insbesondere die Denaturierungsbedingungen für das gemäß dieser Verordnung verkaufte Magermilchpulver vor.

Es erweist sich als zweckmäßig, einige dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit bestimmter Denaturierungsmittel auf dem Markt anzupassen und aus Gründen der Klarheit zu präzisieren, daß die Vorschriften hinsichtlich der Beimischung von Mindestmengen an Denaturierungsmitteln keineswegs von der Einhaltung anderer Vorschriften befreien, die außerhalb der genannten Verordnung für Futtermittel bestehen. Es handelt sich namentlich um die Vorschriften der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (3), zuletzt geändert durch die 13. Richtlinie 76/13/EWG der Kommission vom 15. Dezember 1975 (4). Hinsichtlich der Kontrolle der Denaturierung empfiehlt es sich, auf die Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 72/276/EWG des Rates vom 20. Juli 1972 (6), Bezug zu nehmen.

Gleichzeitig sind gewisse Unstimmigkeiten, die im Text einiger Sprachen der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 unterlaufen sind, zu berichtigen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 4 vom 9. 1. 1976, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 171 vom 29. 7. 1972, S. 39.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Artikel 10 und 11 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 tragen die Säcke, Verpackungen und Behältnisse, die für die Beförderung und die Lagerung des gemäß Artikel 1 Absatz 2 denaturierten oder in ein Futtermittel beigemischten Magermilchpulvers verwendet werden,

a) in römischer Zahl und großem Buchstaben die für die Denaturierung oder Beimischung verwendete Formel (Formel I A bis I F und II A bis II F) und

b) im Falle der Denaturierung gemäß Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich die Zusammensetzung des denaturierten Erzeugnisses.

Die Hinweise gemäß Buchstabe b) brauchen, falls es sich um ein Erzeugnis in loser Form handelt, nur in einem unterzeichneten Dokument angegeben zu sein, das das denaturierte Erzeugnis bis zu seiner Verwendungsstufe begleitet."

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel „1. Denaturierung" werden in den Formeln I C und I F die Worte „250 g Kupfer" ersetzt durch die Worte „150 g Kupfer".

2. In Kapitel „2. Denaturierung durch unmittelbare Beimischung ...", lautet der zweite Satz der Einleitung wie folgt:

   a) im französischen Wortlaut:

   „Dans celui-ci doivent en outre être présents, exprimés ci-dessous en pourcentage ou en ppm sur le produit fini, les constituants et les additifs suivants (quantités minimales), incorporés selon l'une des formules ci-après :"

b) im dänischen Wortlaut :

„Foderet skal desuden indeholde — herefter udtrykt i procent eller i ppm af det færdige produkt — følgende bestanddele og tilsætningsstoffer (mindstemængder), tilsat i henhold til en af de nævnte formler :"

c) im italienischen Wortlaut :

„Nonché, qui di seguito, espressi in percentuale o in ppm sul prodotto finito, i costituenti e gli additivi sotto specificati (quantitativi minimi) incorporati secondo una delle formule seguenti :"

3. In den Kapiteln 1 und 2 werden :

a) in den Formeln I B bis I F sowie II A bis II F die Worte „Eisen, in Form von Eisen(II)-Sulfat, wasserfrei oder als Heptahydrat" jeweils ersetzt durch die Worte „Eisen, in Form von Eisen(II)-Sulfat als Heptahydrat" ;

b) in den Formeln I E, I F, II D, II E und II F die Worte „getrocknetes Grasmehl und/oder getrocknetes Luzernemehl" ersetzt durch die Worte „Grasgrünmehl und/oder Luzernegrünmehl".

4. Das Kapitel „3. Allgemeine Anforderungen ..." erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

3. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE DENATURIERUNG UND BEIMISCHUNG

A. Es ist nicht gestattet, unbearbeitetes oder denaturiertes Magermilchpulver irgendeinem chemischen oder physikalischen Verfahren zu unterziehen, das — insbesondere durch die Wirkung von Bindemitteln — die Wirkung der nach den in den Kapiteln 1 und 2 genannten Formeln vorgenommenen Denaturierung abschwächen oder zunichte machen könnte.

Bei der Anwendung der in Kapitel 1 genannten Formeln können zusätzlich zu den dort angegebenen Erzeugnissen Stoffe, die das Zusammenkleben verhindern oder eine verflüssigende Wirkung haben, bis zu einem Anteil von 2 %, bezogen auf die Mischung aus Magermilchpulver und den Denaturierungsmitteln, hinzugefügt werden.

B. Das in den Formeln I A und I B genannte Fischmehl muß mindestens 30 % Partikel in einer Größe von unter 300 Mikron enthalten.

Das in den Formeln I B, I C, I E und I F genannte Eisensulfat muß mindestens 30 % Partikel in einer Größe von unter 250 Mikron enthalten. Das in denselben Formeln genannte Kupfersulfat muß mindestens 30 % Partikel in einer Größe von unter 200 Mikron enthalten.

Die in den Formeln I D, I E und I F genannte Stärke und Carboxymethylzellulose müssen mindestens 50 % Partikel in einer Größe von unter 80 Mikron enthalten.

Der Getreideschrot und der Ölkuchen, die in der Formel I D genannt sind, sowie die in derselben Formel genannte Rohfaser unter ihren verschiedenen Formen müssen mindestens 50 % Partikel in einer Größe von unter 500 Mikron aufweisen.

Das in den Formeln I E und I F genannte Grasgrün- und Luzernegrünmehl muß mindestens 50 % Partikel enthalten, die 300 Mikron nicht überschreiten.

Wenn das Magermilchpulver im Vereinigten Königreich denaturiert wird, gelten für die Partikelgrößen der betreffenden Erzeugnisse die Höchstgrößen als gleichwertig, die ihnen gemäß der Norm BS 410-1969 am nächsten sind.

Als Getreideschrot im Sinne der Formel I D gilt das vollständig zermahlene Erzeugnis eines Hafer- und Gerstegemisches oder eines Gemisches anderer Getreidesorten, deren Verwendung auf den Futtersektor beschränkt ist, oder von Kleie, gegebenenfalls mit zugesetzter Rohfaser, die einen Rohfasermindestgehalt von 8,0 % auf die Trockenmasse bezogen aufweist.

Die in der Formel I D genannten Ölkuchen, die gegebenenfalls der Rohfaser zugesetzt sind, müssen einen Rohfasermindestgehalt von 8,0 % auf die Trockenmasse bezogen aufweisen.

Das Grasgrünmehl und Luzernegrünmehl müssen einen Rohfasermindestgehalt von 20 % bzw. 15 % auf die Trockenmasse aufweisen.

Die in den Formeln I D, I E und I F genannte Carboxymethylzellulose, die ein Molekulargewicht von 200 000 bis 500 000 besitzt und einen Reinheitsgrad von mindestens 95 % hat, muß einen Substitutionsgrad zwischen 0,6 und 1,0 aufweisen ($x = 2$ bis 2,4; $y = 0{,}6$ bis 1).

Das Fischöl und der Lebertran, die in den Formeln I C und II C genannt sind, müssen, in Oleinsäure ausgedrückt, einen Gehalt an freien Säuren von mindestens 7 % aufweisen.

C. Die Mindestmengen der dem Magermilchpulver gemäß den Formeln I A bis I F und II A bis II F beizumischenden Erzeugnisse sind unbeschadet der Höchstmenge an Zusatzstoffen, die gemäß anderen Vorschriften in Futtermitteln enthalten sein dürfen, festgesetzt, insbesondere unbeschadet der Vorschriften der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung.

D. Die dem Magermilchpulver gemäß den Formeln von I A bis I F zugesetzten Erzeugnisse müssen gleichmäßig verteilt sein, so daß zwei einer Partie von 25 kg entnommene Stichproben von je 50 g bei der chemischen Bestimmung — unter Berücksichtigung der Toleranzgrenzen des betreffenden Analyseverfahrens — die gleichen Ergebnisse aufweisen.

Für die Kontrolle der Denaturierung gelten die Vorschriften der Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln.